

## **SO\_GERICHTE BKBES.2016.105 vom 14. November 2016**

SO Obergericht, 2016-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2016.105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2016.105)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2016.105 du 14 novembre 2016

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2016.105 del 14 novembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden. Diese Bestimmungen kodifizieren die Praxis des Bundesgerichts und der EMRK-Organen, wonach eine Kostenaufgabe möglich ist, wenn der Beschuldigte in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst hat. Das Verhalten muss unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbar sein. Gegen Verfassung und Konvention verstösst es, in der Begründung des Entscheids, mit dem ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erfolgt und dem Beschuldigten Kosten auferlegt werden oder eine Entschädigung verweigert wird, diesem direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_117/2014, E. 2.3 mit Hinweisen). Gemäss E. 2.5 des erwähnten Urteils geht es um die Verletzung zivilrechtlicher Vorschriften (dort Art. 957 OR). 5. Im vorliegend zu beurteilenden Fall wurden gemäss Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung die Kosten der Strafuntersuchung dem Staat auferlegt. In der Beschwerde wurde die bundesgerichtliche Rechtsprechung gemäss BGE 137 IV 352, E. 2.4.2 (mit Hinweisen) erwähnt. Danach gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. 6.1 Die Einstellung gemäss dem angefochtenen Entscheid ist gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO in Verbindung mit Art. 53 StGB erfolgt. Es wurde festgestellt, die Anzeigerin habe ausdrücklich ihr Desinteresse an der Weiterführung des Strafverfahrens gegen A.\_\_\_\_ wegen Veruntreuung erklärt und sie – die Anzeigerin – werde vollständig entschädigt. Der Vertreter der Anzeigerin habe darum ersucht, von einer Bestrafung der Beschuldigten abzusehen und das Verfahren einzustellen. Es sei damit erstellt, dass der entstandene Schaden durch die Beschuldigten gedeckt und das bewirkte Unrecht ausgeglichen worden sei. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ sei zudem im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet, womit bei ihm die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe gemäss Art. 42 StGB erfüllt seien. Auch aufgrund der weiteren Ausführungen im angefochtenen Entscheid geht hervor, dass A.\_\_\_\_ sich strafbar gemacht habe. In der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, es ergebe sich aus dem abgeschlossenen Vergleich, dass die im Strafverfahren beschuldigte Person sich verpflichtet habe, der Anzeigerin eine erhebliche Entschädigung zu bezahlen. Es werde daraus ersichtlich, dass die beschuldigte

Person dazu beigetragen habe, dass es zu einem Strafverfahren gekommen sei. Es sei ihr somit vorzuwerfen, dass sie sich im zivilrechtlichen Sinne widerrechtlich verhalten habe.

6.2 Abgesehen davon, dass diese Argumentation der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde von der Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung abweicht, ist festzustellen, dass aus dem Schreiben von Rechtsanwalt Hirt vom 22. Dezember 2015 hervorgeht, dass die Parteien, einen aussergerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben. Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde hatte die B.\_\_\_\_ AG CHF 3'000'000 gefordert und die C.\_\_\_\_ verpflichtete sich zur Zahlung von CHF 800'000.00. Dem abgeschlossenen Vergleich, welcher Bestandteil der Abschreibungsverfügung der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen vom 23. Dezember 2015 ist, ist zu entnehmen, dass es mitnichten nur um die angeblich veruntreuten Geräte ging. Ein Schuldeingeständnis geht weder aus dem Vergleich noch aus den Strafakten hervor. Unter diesen Umständen hätte die Einstellungsverfügung, wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wurde, nicht im Sinne von Art. 53 StGB erfolgen können. Es wurde im Übrigen seitens der Staatsanwaltschaft auch nicht dargelegt, welche zivilrechtliche Vorschrift der Beschwerdeführer verletzt haben soll. Allein aus dem Umstand, dass es zu einer zivilrechtlichen Streitigkeit gekommen ist, welche mit dem Vergleich abgeschlossen wurde, kann auf die Verletzung einer zivilrechtlichen Vorschrift durch den Beschwerdeführer nicht geschlossen werden. Die Verweigerung einer Entschädigung kann somit weder auf Art. 53 StGB noch auf Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt werden. Vielmehr hätte analog der Kostenauflegung entschieden werden müssen. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen.

7. Der von Rechtsanwalt Henzen mit der Honorarnote vom 25. Jul 2016 bei der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Aufwand von 10.5 Stunden (nebst Auslagen und Mehrwertsteuer) erscheint als nachvollziehbar. Der Stundenansatz von CHF 280.00 hält sich im Rahmen von § 158 Abs. 2 GT. Die geltend gemachte Entschädigung von CHF 3'424.70 ist deshalb nicht zu beanstanden. Es kann darauf verzichtet werden, die Sache zur Festsetzung der Entschädigung an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

8. In Gutheissung der Beschwerde ist Ziffer 2 der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. August 2016 wie folgt abzuändern: Der Staat Solothurn hat A.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Henzen, für das Verfahren STA.2014.4436 eine durch die Zentrale Gerichtskasse auszahlbare Entschädigung von CHF 3'424.70 auszurichten.

9. Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gemäss hat der Staat Solothurn dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 436 Abs. 1 StPO eine Entschädigung auszurichten, welche aufgrund der Honorarnote vom 3. Oktober 2016 auf CHF 1'830.60 festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.